

Permanenter Verfassungsverstoß

Das „Pflegeversicherungsurteil“ bietet die Chance zum umfassenden Umbau des Sozialstaates

VON JURGEN BORCHERT

Die Kommentare waren eindeutig, seit eh und je. „In jedem Wolfsrudel gilt selbstverständlich die Instinktregel, dass die Aufzucht des Nachwuchses vorrangige Aufgabe für alle ist. Doch unser hoch organisiertes Staatswesen verfügt nicht mal über den Verstand eines Wolfsrudels. Ich habe den Eindruck, die in Bonn können die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nicht lesen. Sie sehen einfach nicht, dass sie Gesetze diskutieren und entwerfen, die zu nichts anderem führen als dazu, dass sie für verfassungswidrig erklärt werden“, sagte Wolfgang Zeidler, Präsident des Bundesverfassungsgerichts im Jahre 1984. Zwölf Jahre später meinte sein Kollege Söllner, Berichterstatter im Trümmerfrauenurteil: „Es wäre nützlich, wenn die politisch Verantwortlichen sich dieses Urteil auch im Hinblick auf die Pflegeversicherung ansehen würden.“ Noch einmal ein Jahr später insistierte der damalige Gerichtspräsident Roman Herzog: „Ich bitte aber, zur Kenntnis zu nehmen, dass das, was hier steht, blutiger Ernst ist, dass wir gegenüber dem Gesetzgeber zwar großzügig sind, dass wir uns im Interesse der Familien aber nicht alles gefallen lassen!“ Alle diese Warnungen waren vergeblich. Die deutsche Sozialpolitik scheint entschlossen zu sein, an ihrer verfassungsfeindlichen Praxis festzuhalten.

Mit seinem neuesten Urteil hat das Bundesverfassungsgericht die Beitragsgestaltung in der Pflegeversicherung beanstandet. Der Gesetzgeber des Jahres 1994 hätte die zunehmende Kinderlosigkeit nicht ignorieren dürfen und die Kindererziehung bei der Beitragsbemessung

berücksichtigen müssen. Während Eltern wegen der Kinder Konsumverzicht üben, erwachsen Kinderlosen entsprechende Einkommensvorteile. Dies verstoße gegen das Gleichbehandlungsgebot in Verbindung mit dem Gebot zur Familienförderung. Die Korrektur habe auf der Beitragsseite stattzufinden und müsse bis Ende des Jahres 2004 abgeschlossen sein. Auf die Bedeutung der Entscheidung auch für andere Zweige der Sozialversicherung wurde ausdrücklich hingewiesen. Damit hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass das Urteil auch für die Rentenversicherung Konsequenzen haben muss.

Wie die Lösung konkret aussehen soll, hat das Gericht – wie immer – offen gelassen. Die Festlegung auf die Beitragsseite und die Verwendung steuertypischer Begriffe legt jedoch für die Pflegeversicherung den Abzug von Kinderfreibeträgen vom Bemessungsentgelt nahe. Bei zwei Kindern und einem Einkommen von 60 000 Mark würde dies bedeuten, dass der 1,7 prozentige Beitrag abzüglich der Kinderfreibeträge von rund 10 000 Mark je Kind nur von 40 000 Mark erhoben würde – mithin eine Entlastung von 340 Mark im Jahr. Ob man darin eine angemessene Berücksichtigung der Erziehungslleistung sehen kann, erscheint denn doch sehr fraglich.

Familienpolitisch hat die Entscheidung deswegen eine außerordentlich große Bedeutung, weil sie den Blick auf die Defizite der Beitragsstrukturen in der Sozialversicherung lenkt und die Beachtung der demographischen Entwicklung erzwingt. Darüber hinaus ist höchst bemerkenswert, dass das Gericht dem Gesetzgeber die Befugnis zugesprochen hat, eine umfassende Volksversicherung einzurichten.

Gerade deshalb ist das Urteil aber auch ein Stück weit enttäuschend. Denn mit einer echten Volksversicherung könnte der Gesetzgeber mit dem Unsinns des gegliederten Systems aufräumen und eine einheitliche Beitragsgestaltung durchsetzen. Das hätte das Gericht zumindest andeuten können.

Es fragt sich in diesem Zusammenhang weiter, weshalb das Gericht nicht an seinen Beschluss zur Krankenversicherung der Rentner erinnert hat, dass auch Kapitaleinkünfte und Vermögen dem Beitragszugriff offen stehen. Immerhin lässt sich nicht leugnen, dass die Lohnquote gerade aus demographischen Gründen absinkt. Ebenso hätte eine diesbezügliche Verbreiterung der Finanzierungsbasis neben der Stabilisierung des Systems einen Gleichheitszuwachs zwischen Familien und Kinderlosen zur Folge. Denn Kinderlose können, was das Gericht deutlich unterstreicht, wegen ihrer fehlenden Unterhaltslasten in ungleich größerem Umfang als Familien Vermögen bilden.

Um das Urteil in Intention und Reichweite verstehen zu können, muss es im Kontext des Trümmerfrauenurteils vom Jahre 1992 gesehen werden. Dort hatten die Richter die „bestandserhaltende Bedeutung“ der Kindererziehung zwar erkannt, ihre minderwertige Behandlung jedoch mit ihrer „Ungleichartigkeit“ gerechtfertigt; Geldbeiträge könnten sofort wieder ausgeschüttet werden. Von dieser Position ist das Gericht nunmehr abgerückt und hat sich offenbar der ökonomisch wohl begründeten Ansicht angeschlossen, nach der Geld- und Kinderbeiträge gleichwertig sind; das herausragende Kriterium beider Beiträge sei der Konsumverzicht.

Dass das letzte Urteil sofortige Konsequenzen für die Rente verlangt, steht außer Zweifel. Die anders lautenden Äußerungen der für die Reform (mit)verantwortlichen Herren Riester, Rürup, Ruland sind vor dem Hintergrund ihrer einschlägigen Funktionen zu sehen. Denn: Die Regelungen zur Höherbewertung der Kindererziehung in der soeben verabschiedeten Rentenreform nehmen gerade nicht die Kindererziehung in den Blick, sie sind erwerbsabhängig. Überdies beschränken sie sich auf Geburten ab 1992, werden also erst „in fernerer Zukunft wirksam“: Das reicht nicht. Drittens findet der Ausgleich durch „Anrechnung“ der Kindererziehungszeiten nicht zwischen den begünstigten Kinderlosen und benachteiligten Eltern statt, sondern dafür müssen die Kinder der bedachten Mütter selbst geradestehen! Vollends absurd wird das ganze Rentenrecht, wenn nun für den „konstitutiven“ Beitrag Bundeszahlungen und diese sogar noch aus dem Ertrag der Verbrauch-/Ökosteuren aufgebracht werden, weil derartige Steuern überproportional von den Eltern selbst aufgebracht werden.

Fräglich ist also nur, ob das Gericht auch die gesetzliche Krankenversicherung in den Reformauftrag einbeziehen wollte. Da rund die Hälfte des Leistungsvolumens an Senioren geht, wäre diese Interpretation nicht abwegig. Allerdings stellt sich dann die Frage, warum das Gericht sich nicht eindeutiger äußerte. Wie auch immer: Das Urteil bietet die Chance zu einem umfassenden Umbau des Sozialstaats. Sie muss genutzt werden.

Jürgen Borchert ist Richter am Landessozialgericht in Darmstadt